

U98/SN-54/ME
SNME/1989

INSTITUT FÜR PHYSIOLOGIE
DER
VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
Linke Bahngasse 11, A-1030 Wien
Telefon 73-55-81

Wien, 14. 1. 96

25 KOPIEN EINER
STELLUNGNAHME ZUR
BEGUTACHTUNG DES
UNI STG 1995.

BUNDESGESETZENTWURF	
54	GE/19 PT
Datum: 17. JAN. 1996	
18. 1. 96 ✓	

H. Schefbeck

Univ. Prof. Dr. H. Modermüller
Dr. Hans Modermüller

Vereinigung Sozialistischer Hochschullehrer (BSA)

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten
(UniStG 1995)

Die Sozialistischen Hochschullehrer Österreichs (SHL) begrüßen generell die durch den Entwurf ermöglichte Vereinfachung des Studienrechts. Im einzelnen werden als äußerst positiv gesehen:

- die Reduktion von vier auf zwei Gesetzesebenen: ein Rahmengesetz und die spezifischen Studienpläne
- das Verlagern der Verantwortung in die Autonomie der Universitäten, konform mit dem UOG 93, wodurch die Selbststeuerungskompetenz gestärkt wird
- die dadurch gegebene Möglichkeit einer effektiven und zielorientierten Gestaltung der Lehre und der rascheren und flexibleren Reaktion auf die Nachfrage in bestimmten Studienrichtungen
- die Möglichkeit der kritischen Überprüfung der Lehrziele
- der besonders starke Anspruch an Gerechtigkeit und Solidarität: z.B. die nur über ein Doktoratsstudium und eine Dissertation mögliche Erlangung des Doktorgrades in **allen** Studienrichtungen, oder die gleichwertige Konstruktion von Studien an verschiedenen Standorten.

Besonders ist hervorzuheben, daß ein weitgehend studentengerechtes und auf die Bedürfnisse der Studierenden Rücksicht nehmendes Rechtswerk geschaffen wurde.

Zusätzlich erarbeiteten die SHL einige Vorschläge zur Einarbeitung.

- das - besonders von Angehörigen der Geistes- und Sozial- (= Kultur-) Wissenschaften - manchmal kritisierte **Verwendungsprofil**, weil das Berufsbild ließe sich wegen der menschlichen Freiheit nicht festlegen ließe, sollte als **solches des Wissens** stärker im § 4, gegebenenfalls auch in den Erläuterungen dazu, herausgearbeitet werden; denn es ist nicht als Verwendungsprofil des Menschen gedacht! Auch sollten die Qualifikationsziele (s. Anhang) explizit in den § 4 aufgenommen werden!
- zu überlegen wäre, die Gesamtstudienkommissionen abzuschaffen, da diese Institution teuer ist und von den neuen Aufgaben überfordert werden wird; an ihre Stelle könnten multilaterale Übereinkommen der einzelnen Studienkommissionen und Studiendekane treten.
- weiters ist der Entwurf noch einmal auf EU-Konformität zu prüfen, denn einige Bestimmungen, besonders die Semester- nicht die Stundenzahlen betreffend, könnten zu Wettbewerbsnachteilen der österreichischen Absolventen in einigen EU-Ländern führen.

Schließlich sehen die SHL folgende **politischen Argumente** für dieses Gesetz:

- Flexibilisierung und Möglichkeit der Entscheidungen innerhalb der Universitäten.
- Verstärkte Rechtssicherheit der Studierenden.
- Einfachere Studienplanerstellung statt komplizierter Weg zu speziellen Studiengesetzen.
- Evaluation der Lehrenden, besonders der Professoren. Hier gehört noch ein **Querverweis auf die Evaluation im UOG 93, die in den Satzungen der Universitäten - jedoch abh. von der Strenge der Evaluierungskommissionen und der Stärke der Studiendekane - festgelegt wird.**
- Vereinfachung der Verwaltungsermächtigung.

- Da im Mittelpunkt der Studierende steht, wird dem Gesetzgeber einerseits eine wichtigere Stellung eingeräumt, andererseits unverständliches Beiwerk dereguliert.

Aber auch einige negative Aspekte sollen angeführt werden, die vielleicht legislativ noch gelöst werden können:

- Es gibt keine materiell-rechtlichen Vorschriften mehr.
- Der Gesetzgeber hat **keinerlei Einfluß** mehr auf die Gestaltung der Studienpläne.
- Die Übergangsbestimmungen sind mit **zwei Jahren** zu knapp angesetzt.
- Es gibt viele Konfliktlinien zwischen Lehrenden und Studierenden: "schwere Mängel, Leistungsgrade, Information, Exmatrikulation usw."

Anhang: Qualifikationsziele:

Qualifikationsziele (Lehrziele) legen fest, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse Studierende mit erfolgreicher Absolvierung einer Lehrveranstaltung (eines Faches, eines Studiums) erworben haben. Qualifikationsziele haben sich an den Verwendungsprofilen der Studien zu orientieren.

Die Lehre unter Verwendung von Qualifikationszielen hat folgende Konsequenzen:

1. Qualifikationsziele einzelner Fächer sind den Qualifikationszielen des betreffenden Studiums unterzuordnen. Sie werden in diesem Rahmen im Studienplan festgelegt.
2. Qualifikationsziele (Lehrziele) geben den Studierenden einen verlässlichen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Ziele.
3. Qualifikationsziele (Lehrziele) ermöglichen und dimensionieren das Selbststudium. Konsequenz: Lehrveranstaltungen zielen nicht mehr auf das (unerreichbare) Ideal des Vollständigkeit. Sie erschöpfen sich daher nicht in einer (im naturwissenschaftlichen Bereich häufig anzutreffenden) Aufzählung von möglichst vielen Fakten, sondern streben die Vermittlung von Zusammenhängen und Problemlösungsstrategien an. Weiters kann das Selbststudium nicht beliebig ausgeweitet werden.
4. Von der Gesamtstudienkommission - bzw. ihrem Äquivalent - akzeptierte Qualifikationsziele (Lehrziele) der Kernfächer sichern die wechselseitige Anrechnung
5. Die Prüfung hat sich an den deklarierten Qualifikationszielen zu orientieren.
6. Anhand der entsprechend detailliert dargelegten Qualifikationsziele der Kernfächer können inter- oder außeruniversitäre wissenschaftliche Institutionen Prüfungsfragen vorgeben, sodaß Lehre und Prüfung nicht mehr in einer Hand lägen. Konsequenz: Die Lehrenden sind bestrebt, Ihre Studierenden optimal auszubilden und auf die Prüfungen vorzubereiten, da unter diesen Bedingungen eine hohe Durchfallsquote auf erhebliche Mängel in der Ausbildung hinweist. Die Erfolgsquote könnte auch auf die Zuteilung von finanziellen Mitteln Einfluß haben.


 Univ.-Prof. Dr. Hans Niedermüller
 Vorsitzender